

Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde Grambow vom 15.12.2022

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 21 bis 24 sowie 28, 30 und 67 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) und § 8 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. 1, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. 1, S. 1474) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Art. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVBl, S. 410), durch Art. 2 Gesetz über die Kommunalverfassung und zur Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl, S. 777), durch Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 07. 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), durch Art. 2 Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 09. April 2020 (GVBl, S. 166), durch Art. 2 Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen vom 13. Juli 2021 (GVBl. S. 1162), **wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grambow vom 15.12.2022 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende der Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde Grambow erlassen.**

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt die Genehmigung, die Aufstellung, Anbringung und die sonstigen Verfahrensgrundsätze bei Werbeanlagen, Hinweisschildern und der Plakatierung.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Werbetafeln, Tafelschilder, Beschriftungen, Bemalungen, Bilder, Lichtwerbungen, Schaukästen, elektronische Informationsanlagen, Hinweisschilder, Plakatierungen, Bogenanschläge.
- Zettelanschläge, bestimmte Säulen, Litfaßsäulen, Tafeln oder Flächen, Fahnen sowie deren Maste, auch textile Transparente, sind wie Werbeanlagen zu behandeln.

§ 2 Grundsätze

(1) Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, unterliegen den Bestimmungen der Landesbauordnung M-V. Es gelten die gleichen Anforderungen, die auch an andere bauliche Anlagen gestellt werden.

(2) Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen, noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs gefährden, noch in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig.

(4) In den allgemeinen Wohngebieten und in den reinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig oder an genehmigten Sammelwerbe/Informationsstellen.

- (5) Werbeanlagen für ortsfremde Leistung sind bis zu einer Größe von maximal 0,4 m x 0,6 m zulässig, wenn diese an Zäunen oder Gebäuden angebracht sind und nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (einmal je Grundstück bzw. Wohngebäude / Wohneinheit).
- (6) Für Einrichtungen mit besonderer Lage und öffentlichem Interesse ist eine Einzelfallregelung nach § 3 (2) möglich. Über die Ausführung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Grambow.
- (7) Im öffentlichen Bereich ist die Werbung an Bäumen, Masten, Einfriedungen, Automaten, Schalt- und Verteilereinrichtungen, Verkehrs-, Lenk- und Leiteinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Park-, Umwelt- und Recyclingeinrichtungen, auf Straßen und Gehwegen untersagt. Ausnahmen sind im § 3 geregelt.
- (8) Durch die Aufstellung von Hinweisschildern und Informationsanlagen darf der Gemeingebrauch der Kreis- und Kommunalstraßen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen erhalten bleibt. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (9) Werbeanlagen nach Landes- und Kommunalwahlgesetz können durch die Parteien sechs Wochen vor der Wahl an durch die Gemeinde aufgestellte zentrale Werbeplätze angebracht werden. Wahlwerbung an anderen Stätten im öffentlichen Raum der Gemeinde Grambow ist nicht gestattet. Die Wahlwerbung ist zwei Wochen nach der Wahl zu entfernen. Passiert dies nicht, kann die Gemeinde Grambow die Plakate selbst entfernen und auch Bußgelder gegen die Parteien verhängen.

§ 3 Genehmigungen und Fristen

- (1) Die Aufstellung der Werbeanlagen nach § 1 der Satzung ist genehmigungspflichtig.
- (2) Von der Genehmigungspflicht befreit sind:
 1. Werbeanlagen von Schaustellern und ortsansässigen Vereinen
 2. Temporäre Suchaufrufe von BürgerInnen der Gemeinde Grambow nach Verlustsachen bzw. Haustieren
 3. Werbeanlagen nach § 2 (5) und (9)
- (3) Anträge für Werbeanlagen unter 1,0 m² sind beim Ordnungsamt des Amtes Lützw-Lübstorf einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Standortbeschreibung
 2. inhaltliche Darstellung der Werbeanlage
 3. die Dauer der Aufstellung

Werbeanlagen ab 1,0 m² bedürfen einer Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung M-V, diese erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

- (4) Generell besteht innerorts die Möglichkeit, am Ort der Leistung eine Werbeanlage zu errichten. Rechtserheblich sind der Gebietscharakter gemäß Bauleitplanung und weitere gesetzliche Vorschriften.
- (5) Die Plakatwerbung, Bogeninformationen jeder Art von DIN A0 bis A5 und Zettelanschlüsse an den dafür im öffentlichen Bereich aufgestellten Anlagen unterstehen der Zuständigkeit des Ordnungsamtes des Amtes Lützow-Lübstorf.
- (6) Die allgemeine Plakatwerbung an Straßenlaternen, Hinweisschildern für Straßeneinbauten und auf Ständern ist genehmigungspflichtig. Anträge sind 14 Tage vor der Anbringung beim Ordnungsamt des Amtes Lützow-Lübstorf schriftlich einzureichen. Die Anbringung kann frühestens 21 Tage vor dem Ereignis erfolgen und der Rückbau hat spätestens 2 Tage nach dem Ereignis zu erfolgen.

§ 4 Ortsübliche Werbung

In der Gemeinde Grambow sind die öffentlichen und gewerblichen Werbeträger vorrangig (gemäß Anlage).

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Jegliche Werbung außer der am Ort der Leistung ist gebührenpflichtig.
- (2) Werbeanlagen nach § 3 (2) sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (3) Die Erhebung der Gebühren für die Werbeanlagen nach § 3 (4) und (5) obliegt dem Ordnungsamt des Amtes Lützow-Lübstorf.
- (4) Die Erhebung der Gebühren für die Werbeanlagen nach § 3 (2) und (6) regelt sich nach der Gebührenordnung zur Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde Grambow.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen den § 2 und § 3 verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz durch die örtliche Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld von 25,00 Euro bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenordnung zur Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung der Gemeinde Grambow

1. Gebührenberechnung

- (a) Bei in Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (b) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte, bei Benutzungsbeendigungen vor dem 31. Dezember um die monatlichen Anteile der verbleibenden vollen Monate.
- (c) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (d) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, wie sie für vergleichbare Nutzungen festgelegt sind.

2. Gebührenerstattung

- (a) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder wird die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (b) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

3. Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

4. Werbung und Hinweise an zentralen Werbetafeln in der Gemeinde Grambow

In der Gemeinde Grambow sind folgende zentrale Werbetafeln vorhanden bzw. vorgesehen:

- am Ortseingang Grambow (aus Richtung Wittenförden / Groß Brütz kommend) – in Planung;
- am Ortseingang Grambow (aus Richtung Wodenhof kommend) – in Planung
- im Ort Grambow an der Buswendeschleife – in Planung
- im Ort Wodenhof an der Buswendeschleife (auf der Wiese außerhalb der Wendeschleife) – in Planung

Die Gestaltung kann individuell durch den Gebührenschuldner auf Eigenkosten erfolgen.
Das Gestell für die Werbetafeln wird durch die Gemeinde gestellt und gepflegt.

Größe in [mm]	Gebühr pro Jahr in [€] oder einmalig
750 x 250	125,00
750 x 500	150,00

Werbeanlagen nach § 2 (6) Einzelfallregelung

Anzahl	Gebühr pro Jahr in [€]
1 Schild	150,00

5. *Allgemeine Plakatierung (Gebühren in [€] / Schild)*

Größe	14-tägig	Monatlich
Din A0	8,00	16,00
Din A1	6,00	11,00
Din A2	5,00	9,00
Din A3	3,00	6,00
Din A4	2,00	4,00

6. *Sonstiges*

Aufstellung von Waren einschl. Stellvorrichtungen und Verkaufsständen in der Gemeinde

Dauer	Gebühr in [€]
je angefangenem m ² /wöchentlich	5,00 €
je angefangenem m ² /monatlich	20,00 €